Amtl. Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

GEMEINDE HOCHBURG-ACH
RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2026

Hochburg-Ach, 26.05.2026

THEMENÜBERSICHT:

1. **BÜRGERVERSAMMLUNG 2026**
2. **GRUNDSTEUER UND GRUNDSTEUERAUFROLLUNG**

1. BÜRGERVERSAMMLUNG 2026

Wir laden recht herzlich zu einer Bürgerversammlung
am **Donnerstag, 11.06.2026, um 19.30 Uhr**,
in der **Mehrzweckhalle Hochburg-Ach** ein.

Tagesordnung:
- Begrüßung
- Vorstellung Amtsleitung und Infos zur Verwaltungsgemeinschaft
- Vorstellung Bauhofleitung des Bauhofverbandes Weilhart
- Aktuelles aus den Ausschüssen der Gemeinde Hochburg-Ach
- Bauprojekte der Gemeinde Hochburg-Ach
- Fragerunde/Abschluss

Des Weiteren werden sich im Rahmen dieser Bürgerversammlung auch einige örtliche Vereine präsentieren und vorstellen.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme!

2. GRUNDSTEUER UND GRUNDSTEUERAUFROLLUNG

Gemäß dem Grundsteuergesetz 1955 unterliegt sämtlicher inländischer Grundbesitz der Grundsteuerpflicht. Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt auf Grundlage des vom Finanzamt mittels Einheitswertbescheid festgesetzten Grundsteuermessbetrages. Der daraus ermittelte Jahresbetrag wird – sofern dieser € 75,00 übersteigt – vierteljährlich vorgeschrieben.
Eine Neuberechnung (Aufrollung) der Grundsteuer erfolgt insbesondere bei Eigentümer-wechseln, Neu-, Um- oder Zubauten sowie bei sonstigen Änderungen, die eine Neubewertung des Grundbesitzes erforderlich machen. Die Anpassung gilt jeweils ab dem Folgejahr des Eigentümerwechsels bzw. der Fertigstellung des Bauvorhabens. Voraussetzung dafür ist jedoch die Übermittlung eines neuen Einheitswertbescheides durch das Finanzamt.
Leider kommt es beim zuständigen Finanzamt teilweise zu mehrjährigen Verzögerungen bei diesen Neu- bzw. Nachbewertungen. Dadurch kann es zu höheren Nachforderungen bei der Grundsteuer kommen!
Seitens der Gemeinde wurde dies bereits mehrfach urgiert.

Bitte wenden!

Während unbebaute Grundstücke vergleichsweise niedrig bewertet werden, führt ein errichtetes Gebäude meist zu einer deutlichen Erhöhung des Grundsteuermessbetrages. Die Gemeinde erhält den entsprechenden Einheitswertbescheid erst einige Wochen nach Zustellung an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer durch das Finanzamt.
Der Gemeinde wird dabei lediglich eine verkürzte Ausfertigung mit den für die gemeindeseitige Verarbeitung erforderlichen Daten übermittelt, während die EigentümerInnen einen ausführlichen Bescheid erhalten.
Wir ersuchen daher um Verständnis und weisen darauf hin:
Wenn Sie ein Grundstück erworben oder einen Neu- oder Zubau errichtet haben und bisher keine Grundsteuer bzw. keine Erhöhung der Grundsteuer vorgeschrieben wurde, ist davon auszugehen, dass die Vorschreibung noch ausständig ist.

Für Fragen zur Grundsteuer steht Ihnen Frau Roth unter Tel. 07727/2255-16 gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zur Bewertung Ihres Grundbesitzes oder zum Einheitswertbescheid wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Braunau am Inn / Bewertungsstelle (Tel.: 050 233 233).

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer eh.
(Bürgermeister)